

Werkstättenbenützungsrichtlinie und Sicherheitsbelehrung

Institut für Fertigungstechnik, Technische Universität Graz (TU Graz)
Kopernikusgasse 24, 8010 Graz

1. Der Aufenthalt im Laborbereich (Werkstätte) des Institutes ist nur im Rahmen von Lehrveranstaltungen, Praktika oder wissenschaftliche Arbeiten bzw. nach Vereinbarung in den dazu angewiesenen Bereichen erlaubt. Besonders gekennzeichnete Bereiche mit erhöhten Sicherheitsauflagen dürfen nicht betreten werden.
2. Personen im alkoholisierten Zustand oder unter Drogeneinwirkung ist der Zutritt zum Laborbereich untersagt. Im Laborbereich herrscht absolutes Alkoholverbot.
3. Die Benutzung der Werkstätte ist nur während der Normalarbeitszeit (Mo-Do:07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Fr: 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr) bzw. nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Betreuer/Betreuerin gestattet.
4. Sämtliche die Sicherheit betreffende Angelegenheiten wie Unfälle, auch von geringfügigem Ausmaß, der Ausbruch eines Brandes, auch wenn dieser bereits gelöscht wurde, Beobachtungen über latente Gefahren, die im Institutsbereich für Personen oder Sachen bestehen, sind so rasch wie möglich der Institutskontaktperson (s.u.) zu melden sowie bei Bedarf Rettung, Polizei oder Feuerwehr zu alarmieren.
5. Das Tragen von geschlossener Kleidung entsprechend den Vorgaben der Lehrwerkstätte wird vorausgesetzt (Schutzbrille muss getragen werden, festes Schuhwerk; Sandalen oder Schuhe mit Absatz sind nicht zulässig).
6. Hantieren mit offenem Feuer und Licht sowie das Mitbringen von sonstigen explosiven Gegenständen ist strengstens untersagt. Es besteht Rauchverbot im gesamten Werkstättenbereich.
7. Prinzipiell sind alle Arbeiten genehmigungspflichtig. Geräte, Maschinen und Anlagen dürfen nur nach Vereinbarung und Einschulung durch einen Institutsmitarbeiter/in in Betrieb genommen werden.
8. Jede Arbeit an einem Gerät bzw. jeder Versuch ist sorgfältig durchzuführen, so dass keine Schäden (Körper, Kleidung; Einrichtung etc.) auftreten. Bei einem Schaden ist unverzüglich der Betreuer/in zu informieren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bund bzw. die Universität für Schäden keine Haftung übernehmen. Daher wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen (Anm.: Bei Studierenden im ÖH Betrag inkludiert).
9. Für die Einrichtung bzw. dem Betrieb eines Versuchs – oder Teststandes erforderliche Einrichtung (Infrastruktur, Maschinenbau, Messtechnik, etc.) dürfen nur nach Rücksprache mit dem/der Betreuer/in verwendet bzw. von den jeweiligen Verwahrungsorten entnommen werden.
10. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die oben genannten Richtlinien verstanden wurden und dass auf mögliche Gefahren und Risiken bei allen Arbeiten im Laborbereich des Institutes im Rahmen eines Rundganges aufmerksam gemacht sowie auf die Sicherheitshinweise lt. Aushang hingewiesen wurde.

Wichtig Rufnummer

Feuerwehr 122
Polizei 133
Rettung 144

Herr Gerald Wraubek DW 7675
Herr Fritz Wieser DW 7675
Herr Univ.-Prof. Franz Haas DW 7170

Graz, am _____

NAME und Unterschrift

Unterweiser